

## **Bekanntmachung**

### **des Regierungspräsidiums Stuttgart**

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß § 21 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i.V.m. §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg)

Die Große Kreisstadt Eislingen an der Fils plant den Neubau einer Eisenbahnüberführung einschließlich anschließender Grundwasserwanne (Mühlbachtrasse) sowie einer Radwegunterführung einschließlich den Rampenbereichen (Schlosspassage) als Teil der Gesamtmaßnahme „Neugestaltung Stadtmitte Eislingen“. Das Regierungspräsidium Stuttgart beabsichtigt, ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 37 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von § 12 Nr. 2, § 11 Absatz 1, § 15 UVwG i.V.m. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, § 7 UVPg hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVwG bzw. Anlage 3 des UVPg aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVwG und UVPg zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem die nur kleinräumigen Veränderungen, die weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit zu negativen Umweltauswirkungen erheblicher Art führen.

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, hat die Vorhabenträgerin umfangreiche Gutachten bezüglich der zu erwartenden Emissionen und deren Wirkbereiche vorgelegt. Nach der innerhalb einer Vorprüfung gebotenen überschlägigen Prüfung zeigt sich für die Planfeststellungsbehörde eine partielle vorhabenbedingte Schallpegelerhöhung an einzelnen Gebäuden im unteren einstelligen dB(A)-Bereich. Die Gutachten zeigen auf, dass durch die Verkehrsverlagerungen an anderer Stelle eine Minderung des Lärmpegels im oberen einstelligen dB(A)-Bereich zu erwarten ist. Hinsichtlich der baubedingten Emissionen sind bauphasenweise an einzelnen Gebäuden Überschreitungen des Immissionsrichtwerts hinsichtlich Lärm und Erschütterung prognostiziert. Aufgrund der beschränkten Dauer und der Planbarkeit der lärmintensiven Bautätigkeiten sowie der Möglichkeit der Festsetzung von Schutzauflagen ergeben sich nach dem Prü-

fungsmaßstab einer Vorprüfung für die Planfeststellungsbehörde hieraus keine erheblich negativen Umweltauswirkungen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Entlang der Gleisachse wurden bei einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse unterschiedliche Arten nachgewiesen, insbesondere auch die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung weist die Vorhabenträgerin nach, dass durch die vorgezogene Anlage einer an den Gleisen direkt angrenzenden Vermeidungsmaßnahme eine neue, für Zauneidechsen geeignete Habitatsfläche geschaffen werden kann, in die die Zauneidechsen bei Vergrämung aus dem Baufeld selbst einwandern können. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang daher weiterhin erfüllt. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt, sodass die Rückbesiedelung erfolgen kann. Durch die in den Plänen dargestellte und fachlich begleitete Vermeidungsmaßnahme sowie die Rückbesiedelungsmöglichkeit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die derzeit im Baufeld lebenden Zauneidechsen offensichtlich ausgeschlossen. Überdies zeigen weitere Nachweise der Zauneidechse im Anschluss an den Eingriffsbereich, dass nur ein kleiner Teil der lokalen Zauneidechsenpopulation von der Baumaßnahme betroffen ist.

Im Untersuchungsraum wurden auch Tag- und Nachtfalter sowie Heuschreckenarten nachgewiesen. Die sensiblen Lebensräume liegen allerdings außerhalb des Eingriffsbereichs. Durch die Implementierung einer naturschutzfachlichen Baubegleitung wird zudem sichergestellt, dass die Lebensräume unangetastet bleiben und keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf diese und andere Arten im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechts zu erwarten sind.

Weitere Anhaltspunkte, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind nicht ersichtlich.

Diese Feststellung ist gem. § 15 UVwG i.V.m. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 22.03.2018

Regierungspräsidium Stuttgart